

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gesetze über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

## Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens  
vom Frühjahr 1928.

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Gesetze über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (WBl. S. 83 und 101), in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1925 (WBl. S. 5 und 14) und in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1927 (WBl. S. 24) erfährt folgende Abänderung:

1. In § 1 Zeile 2 wird vor „Pfarrer“ das Wort „Planmäßige“ eingeschaltet.  
In Absatz b Zeile 3 und 4 werden die Worte „und der Dienstaufwandsentschädigung“ gestrichen und hinzugefügt die Worte „nach der in der Anlage beigefügten Aufstellung“.  
Absatz c mit den Worten „dem Frauenaufschlag“ wird gestrichen.  
Die Buchstaben d und e werden in „c und d“ geändert.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
Als Grundgehalt erhalten die Pfarrer vom Tag ihrer planmäßigen Anstellung an nachfolgende in zweijährigen Dienstalterszulagefristen steigende Beträge:  
4500, 4800, 5100, 5500, 5900, 6300,  
6700, 7100, 7400, 7700, 8000 *R.M.*

Das Aufsteigen in den Gehaltsstufen kann erst nach Vollendung eines Dienstalters von 7 Jahren erfolgen.

3. § 3 wird gestrichen.
4. In § 4 Absatz 2 Zeile 1 werden die Worte „für Gruppe X“ gestrichen.
5. Abschnitt III § 7 wird gestrichen.
6. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen erhalten für jedes eheliche Kind oder an Kindes Statt angenommene Kind oder für jedes in ihren Haushalt aufgenommene Stiefkind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Kindes eine Kinderzulage, und zwar:

für das erste und zweite Kind je 20 *R.M.*,  
für das dritte Kind 30 *R.M.* und für jedes weitere Kind je 40 *R.M.* im Monat.

Für Kinder vom vollendeten 16. bis vollendeten 21. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn sie sich

- a) in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
- b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 *R.M.* haben.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 *R.M.* haben, wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

Der Kinderzuschlag fällt fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

7. § 4 wird § 3; § 5 wird § 4; § 6 wird § 5; § 8 wird § 6; § 9 wird § 7; § 10 wird § 8; § 11 wird § 9; Abschnitte IV, V, VI werden III, IV, V.

#### Artikel 2.

Das Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 49, 85 und 101), in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1927 (VBl. S. 22 ff.), erfährt folgende Abänderung:

- In § 6 Absatz 2 Zeile 2 wird hinter dem Wort „des“ eingeschaltet „in dem Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924, in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925, 10. März 1927 und vom ..... 1928 vorgesehene“.
- § 7 erhält folgende Fassung:  
Der in § 6 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924, in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925, vom 10. März 1927 und vom ..... 1928 vorgesehene Kinderzuschlag wird in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch für Ruhegehaltsempfänger gewährt.
- In § 10 Absatz 1 Zeile 5 und 6 werden die Worte „der Frauenschlag sowie“ gestrichen.
- In § 21 Absatz 1 Zeile 8 wird nach der Ziffer „1925“ das Wort „und“ gestrichen und durch Komma ersetzt und in Zeile 9 hinter der Ziffer „1927“ eingefügt „und das Gesetz vom ..... 1928“.  
In § 21 Absatz 2 Zeile 2 werden die Worte „Frauenschlag und“ gestrichen.

#### Artikel 3.

Das Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (VBl. S. 53, 85 und 101), in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1927 (VBl. S. 23) erfährt folgende Abänderung:

- In § 1 Absatz 1 Zeile 6 werden die Worte „des Frauenschlags und“ gestrichen.
- In § 3 Zeile 4 werden die Worte „des Frauenschlags und“ gestrichen.
- § 8 erhält folgende Fassung:  
Die Hinterbliebenen aller Geistlichen, auch der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen, erhalten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach folgenden Vorschriften:
- § 13 erhält folgende Fassung:  
Die in § 6 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924, in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925, vom 10. März 1927 und vom ..... 1928 vorgeesehenen Kinderzuschläge werden in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen neben den Hinterbliebenenbezügen gewährt.
- Abschnitt III § 23 wird gestrichen.
- Abschnitt IV wird Abschnitt III, § 24 und § 25 werden § 23 und § 24.

#### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft mit der Maßgabe, daß der auf Grund des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 16. Dezember 1927 (VBl. S. 100 ff.) gewährte einmalige Gehaltszuschlag und die auf Grund des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 27. Februar 1928 (VBl. S. 14) gewährten Vorschüsse auf die den Geistlichen, den Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen von Geistlichen zustehenden Bezüge in Anrechnung zu bringen ist.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... 1928.

Evangelische Kirchenregierung:

## Anlage.

**Wohnungsgeldzuschuß der planmäßigen Geistlichen ab 1. Oktober 1927**  
(120 %).

1	2	3
Ortsklasse	von der ersten bis dritten Dienstaltersstufe	von der vierten Dienstaltersstufe an
Sonderklasse	<i>R.M.</i> 1152	<i>R.M.</i> 1584
A	1008	1368
B	792	1080
C	648	864
D	474	648

Die verheirateten, einen eigenen Haushalt führenden unständigen Geistlichen erhalten das Wohnungsgeld der Spalte 2, die übrigen unständigen Geistlichen zwei Drittel dieser Sätze.

### Begründung.

Als im Spätherbst 1927 die Grundlinien, nach denen die Befoldung der Reichs- und Staatsbeamten eine Erhöhung erfahren sollte, bekannt wurden, hat sich auch die Kirchenregierung der Frage angenommen, ob und inwieweit die Bezüge der Pfarrer unserer Landeskirche eine Erhöhung erfahren müssen. Die Gründe, welche die Regierungen des Reichs und der Länder für die Erhöhung der Beamtenbefoldung angeführt haben und die als bekannt vorausgesetzt werden können, sprechen in gleicher Weise auch für die Erhöhung der Pfarrbefoldung, die in ihren Einzelsätzen dem Einkommen von Beamten mit gleicher Vorbildung und auf ähnlich verantwortungsvoller Stelle angenähert sind. Wenn so die Kirchenregierung eine wirtschaftliche Berechtigung für die Erhöhung der Gehaltsbezüge der Geistlichen anerkannte, so hielt sie von Anfang an doch daran fest, daß eine solche Erhöhung nur durchgeführt werden darf in dem

Maße, als für den Mehraufwand die Einnahmen der Landeskirche nicht nur im jetzigen Augenblick, sondern auch für die kommenden Wirtschaftsjahre eine sichere Deckung, soweit das nach menschlicher Voraussicht anzunehmen ist, versprechen. Ein zuverlässiges Urteil in dieser Richtung war erst im Laufe der Monate Januar und Februar 1928 zu gewinnen und zwar mit dem Ergebnis, daß, so wie die Wirtschaftslage damals und auch jetzt ist, der Eingang an Kirchensteuern eine Mehrausgabe von höchstens 630 bis 640 000 *R.M.* für die Aufbesserung der Bezüge der Pfarrer und der Beamten zulassen wird.

Bei der Beantwortung der Frage, in welcher Weise die Aufbesserung der Bezüge vorgeschlagen werden soll, ist die Kirchenregierung vor eine doppelte Möglichkeit gestellt. Es kann an der bisherigen Struktur des Dienst Einkommens festgehalten werden,

wonach dieses Einkommen sich aus Grundgehalt, Frauen- und Kinderzuschlag nebst freier Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß und der durch das kirchliche Gesetz vom 10. 3. 1927 (BBl. S. 22 ff.) eingeführten Stellenzulage zusammensetzt und die Aufbesserung dadurch geschaffen wird, daß das Grundgehalt eine angemessene Erhöhung erfährt. Ein anderer Weg kann dahin beschritten werden, daß die Stellenzulage aufgegeben wird und der Teil der Geistlichen, die eine besonders arbeitsreiche Stelle innehaben, etwa Pfarreien mit über 4000 Seelen, der Gruppe A 2 b der badischen Besoldungsordnung und die übrigen der Gruppe A 2 c dieser Ordnung angeglichen werden. Die Gruppe A 2 c enthält Beamte der früheren Gruppen X und XI, die Gruppe A 2 b solche der früheren Gruppen XI und XII.

Die Entscheidung, welcher Weg zu wählen ist, sollte nicht ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise die anderen deutschen Landeskirchen die Erhöhung durchzuführen, getroffen werden. Das Bild, das sich aber hier bietet, kann die Entschliebung kaum erleichtern. Die evangelischen Landeskirchen im Gebiete des Freistaats Preußen, darunter vor allem die evangelische Kirche der Altpreussischen Union, haben bis zur Stunde eine Regelung noch nicht getroffen. Da der preussische Staat zu der Pfarrbesoldung bedeutende Zuschüsse gibt, soll eine Besoldungserhöhung erst durchgeführt werden, wenn die Verhandlungen über die Erhöhung dieser Zuschüsse abgeschlossen sind. Das Ziel dieser Landeskirche ist dabei, ihre Pfarrer der Gruppe A 2 b der preussischen Besoldungsordnung anzugleichen, die mit den Sätzen 4400, 4900, 5400, 5800, 6200, 6600, 7000, 7400, 7800, 8100, 8400 den Sätzen der Gruppe A 2 c der badischen Besoldungsordnung nahekommt. Nach den neuesten Mitteilungen des Evang. Oberkirchenrats in Berlin ist es jedoch zweifelhaft, ob die Staatszuschüsse so ausfallen, daß die Gehälter in entsprechender Weise erhöht werden können. Die Pfälzische Landeskirche und die Evang.-lutherische Kirche in Bayern beabsichtigen, an ihrem Besoldungssystem nichts zu ändern. Darnach will die Pfälzische Landeskirche, deren Pfarrer in den Gruppen X

und XI sind, sich der bayerischen Staatsbeamtenbesoldungsordnung anschließen, von der aber bis zur Stunde noch nicht bekannt ist, ob sie in der Bemessung der Grundgehälter der preussischen Besoldungsordnung (4400—8400) oder der Reichsbesoldungsordnung (4800—8400) folgen wird. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Evang.-lutherischen Kirche Bayerns, wo auch die Staatsregelung und insbesondere die Zusicherung weiterer Zuschüsse abgewartet werden muß, da der bayerische Staat bisher 80 % des Grundgehalts den Inhabern sowohl der gehobenen Pfarrstellen der Gruppe XI ( $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl) wie der übrigen Pfarrstellen der Gruppe X als Einkommensergänzung zu dem Pfründeerträgnis zahlt. Auch die Hessische Landeskirche hat eine endgültige Regelung noch nicht getroffen, da sie hierbei vom Staate, der Zuschüsse leistet und dessen Finanzlage eine gespannte sein soll, abhängig ist. Jedenfalls kann die neue Pfarrbesoldung nicht so geordnet werden, daß Pfarrer in Gehaltsbezüge kommen, die der früheren Gruppe XII entsprechen, da die Hessische Landeskirche die erforderliche Deckung hierfür nicht aufbringen kann. Die Württembergische Landeskirche sieht, im Einklang mit den Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung, vier Gruppen vor. In der höchsten Gruppe von 7000—9700 *R.M.* sind die Stadt-, Dekan- und Stiftspredigerstelle in Stuttgart sowie die Dekanatsstellen in Ulm, Heilbronn und vier weiteren Orten. In der nächstniederer Gruppe mit dem Grundgehalt von 6000—9000 *R.M.* ist die Stelle des Direktors des Pfarrseminars und 12 Dekanatsstellen. In der zweitniedersten Gruppe mit dem Grundgehalt von 4800—8400 *R.M.* sind 360 gehobene Pfarrstellen, darunter 30 Dekanatsstellen, und in der niedersten Gruppe mit einem Grundgehalt von 4800—7500 *R.M.* sind alle übrigen, d. h. etwa 600 Pfarrstellen. Der württembergische Staat hat zugesagt,  $\frac{1}{3}$  des Mehraufwands zu übernehmen, wobei aber noch nicht entschieden ist, ob diese Zusage sich auch auf den Mehraufwand der ganzen 360 gehobenen Pfarrstellen erstreckt, da bisher nur 134 Stellen in gehobener Besoldung waren. Der Thüringische Landeskirchenrat

will vorschlagen, daß die Pfarrer seiner Landeskirche den Beamten der preußischen Besoldungsordnung in Gruppe A 2b (4400—8400) gleichgestellt werden, wobei aber die drei obersten Stufen (7800, 8100, 8400) weggelassen werden. Das Höchstgrundgehalt der thüringischen Pfarrer wäre demnach 7400 *R.M.* Die Oberpfarrer sollen daneben Zulagen erhalten, die sich jetzt zwischen 660—990 *R.M.* bewegen. Die Landes synode der Evang.-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin hat Ende März mit Rücksicht auf die bedrohliche Lage der landeskirchlichen Finanzen eine von der staatlichen Besoldungsordnung abweichende Regelung der Pfarrbesoldung getroffen. An sich war die Synode der Meinung, daß eine Angleichung an die Gruppe A 2b der mecklenburgisch-schwerinischen Beamten (4800—8400) geboten erscheint, hat aber die Gehaltserhöhung doch so festgesetzt, daß die Pröbste und Pastoren nur 50 % des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt nach Gruppe A 2b der dortigen staatlichen Besoldungsordnung und dem Grundgehalt der früheren Gruppe X erhalten. Auch die Evang.-lutherische Landeskirche im Freistaat Sachsen hat die neue Pfarrbesoldung endgültig geregelt. Darnach gibt es zwei Besoldungsgruppen, in deren eine mit einem Grundgehalt von 4800—8400 *R.M.* rund 91 % der Pfarrer eingruppiert sind, während 8,5 % der Stellen sich in der Gruppe 2 befinden mit einem Grundgehalt von 7000—8900 *R.M.* und bei zwei weiteren Stellen bis 9700 *R.M.* Daneben erhält in Gruppe 1 jeder Geistliche, dessen Gemeinde 6000 Seelen übersteigt, nach 14 Dienstjahren eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von jährlich 400 *R.M.* und jeder Geistliche, der eine sogenannte hervorgehobene Stelle innehat, eine Zulage von 600 *R.M.* Die hervorgehobenen Stellen werden mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und ihr Ansehen durch das Landes konsistorium auf Vorschlag des Superintendenten und mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses bezeichnet. Ihre Zahl darf aber 10 % sämtlicher Stellen nicht überschreiten. Auch sonst ist bei der sächsischen Regelung auf das Leistungsprinzip Rücksicht genommen, als die Inhaber von Stellen bis zu 1000 Seelen in

dreijährigen Abständen bis zu 6800 *R.M.* von da an in zweijährigen Abständen aufrücken. Bei den Stellen mit 1000—3000 Seelen besteht die dreijährige Aufrückungsfrist nur bis zur Stufe von 6000 *R.M.* Verwaltet der Pfarrer eine Stelle mit über 3000 Seelen, so rückt er mit zweijähriger Frist auf.

Die Kirchenregierung ist der Auffassung, daß auch bei der neuen Besoldungsordnung der Eigenart der in der Kirche gegebenen Verhältnisse Rechnung getragen werden muß. In der staatlichen Verwaltung ist es möglich und auch weitgehendst verwirklicht, daß der Umfang der Geschäfte, die etwa einer Amtsrichter- oder Professorenstelle zugewiesen werden, durchweg ein gleicher ist. Anders liegt es bei der Kirche, wo es einmal nicht zu vermeiden ist, daß der eine Pfarrer mit einer Gemeinde von vielen tausend Seelen betraut wird, während eine Gemeinde von wenig hundert Seelen auch ihren Geistlichen haben muß. Nach der religiösen Seite hin ist der Dienst des einen Pfarrers so wertvoll und so wichtig wie der des anderen. Das Maß der Arbeit aber und die dabei einzusetzenden körperlichen und geistigen Kräfte werden der Regel nach bei den verschiedenen Stellen verschieden sein. Soweit nun der geistliche Dienst überhaupt eine Entlohnung erfahren kann, entspricht es durchaus der Billigkeit, wenn Stellen, die ihren Inhabern einen schwereren Dienst auferlegen, in ihrem Einkommen höher ausgestattet werden als leichtere Stellen. Grundsätzlich ist dies auch anerkannt und die Frage kann nur sein, sollen die Stellen nur in 2 Klassen eingeteilt werden, wie dies bei Angleichung an die Gruppen A 2b und 2c geschehen müßte, oder soll eine stärkere Differenzierung Platz greifen, wie dies bisher durch die Einführung der Stellenzulage war. Die Kirchenregierung hat sich in ihrer Mehrheit für die letztere Art der Einteilung entschieden und will die Stellenzulage, die in dem neuen badischen Besoldungsgesetz in beträchtlichem Maße wieder Eingang gefunden hat, beibehalten. Dabei ist aber nicht zuletzt *ausschlaggebend*, daß die Angleichung an die Gruppen A 2b und 2c der badischen Besoldungsordnung einen Aufwand erfordern würde, für

den eine völlige und sichere Deckung nicht gewährleistet werden kann. Eine solche Besoldungsregelung würde im Vergleich mit den für die derzeitige Besoldung erforderlichen Ausgaben einen Mehraufwand ausmachen:

für die ständigen Geistlichen von	444 500	<i>R.M.</i>
„ „ unständigen „ „	106 500	„
„ „ Ruhestandspfarrer „	54 500	„
„ „ Pfarrwitwen u. -Waisen	67 000	„

zusammen von 672 500 *R.M.*

Dazu kommt der Mehraufwand, der durch die Erhöhung der Bezüge der rein kirchlichen Beamten einschließlich der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer, der gemeinschaftlichen Beamten und der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsempfänger bedingt wird und der rund 84 000 *R.M.* mehr erfordert. Diese gesamte Mehrbelastung mit 756 500 *R.M.* vermag der kirchliche Haushalt nicht zu tragen. Um diesem allgemein anerkannten Hemmnis einer Angleichung zu begegnen, sind in der Kirchenregierung Erwägungen dahin angestellt worden, die Angleichung der Pfarrbesoldung an die staatliche Besoldungsordnung grundsätzlich auszusprechen, solange aber die erforderlichen Geldmittel zur Durchführung nicht zur Verfügung stehen, entsprechende Kürzungen am Grundgehalt vorzunehmen. Durch eine solche Unsicherheit über die Höhe des Einkommens würde aber einmal in den Haushalt der einzelnen Pfarrfamilien eine gewisse Unruhe hineingetragen werden, die sich dann auch auf die kirchliche Finanzverwaltung ohne weiteres auswirken müßte. Bei jeder außerhalb der einigermassen sicheren Linie des Steuermehreinkommens von etwa 630 000 *R.M.* vor sich gehenden Schwankung müßten Erhöhungen oder Kürzungen eintreten, die die Besoldungsfrage dadurch zu einem ständigen Gegenstand der Verhandlung im Schoße der landeskirchlichen Körperschaften machen könnten. Aus solchen Erwägungen heraus glaubt die Kirchenregierung in ihrer Mehrheit, diese Art der Besoldungsordnung nicht wählen zu sollen.

Bei der Aufstellung des neuen Besoldungstarifs ist anzustreben, daß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Grundgehalt der Pfarrer

zusammen mit der Durchschnittsstellenzulage dem Grundgehalt der Beamten der Gruppe A 2c angenähert wird, wobei wie bei allen neuen Besoldungsordnungen der bisherige Frauenzuschlag ohne Rücksicht darauf, ob der Pfarrer verheiratet ist oder nicht, in das Grundgehalt hineinzurechnen ist. Auf jeden Pfarrer entfällt im Mittel eine Stellenzulage von etwa 360 *R.M.* Wird dieser Betrag in Berücksichtigung gezogen, so dürfte die nachstehende Tabelle I erweisen, daß das Durchschnittseinkommen der Pfarrer an Grundgehalt mit einer Durchschnittsstellenzulage hinter dem Grundgehalt der badischen Beamten der Besoldungsgruppe A 2c nicht allzuweit zurückbleibt. Soweit es tatsächlich höher oder geringer ist, ist dies durch die Differenzierung der Stellen bedingt. Das Grundgehalt ist wie bei der Gruppe A 2c in 11 Stufen aufgereiht, in seiner Höhe aber durchweg niedriger, jedoch so berechnet, daß es den Inhabern arbeitsreicher Pfarrstellen, die eine Stellenzulage von 1000 *R.M.* beziehen, im Höchstgehalt ein Einkommen sichert, das dem Höchstgehalt der Gruppe A 2b der badischen Besoldungsordnung (9000 *R.M.*) gleichkommt. Die Kirchenregierung glaubt, daß dadurch eine Angleichung an die staatliche Besoldung gefunden ist, die den kirchlichen Interessen hinsichtlich der Verschiedenheit der Stellen und der vorhandenen Mittel Rechnung trägt. Denn, wie aus der Tabelle ebenfalls zu entnehmen ist, kostet eine solche Besoldungserhöhung im Grundgehalt 337 580 *R.M.*

Es ist deswegen auch möglich, kinderreichen Pfarrfamilien dadurch eine wirksame Unterstützung in der Kindererziehung zukommen zu lassen, daß die Kinderzuschläge anders, als dies in der badischen Besoldungsordnung geschehen ist, gestaffelt werden. Das preussische Beamtenbesoldungsgesetz vom 17. 12. 1927 sieht in § 11 vor, daß die Kinderbeihilfe für die ersten beiden Kinder je 20 *R.M.*, für das 3. und 4. Kind je 25 *R.M.* und für das 5. und jedes weitere Kind je 30 *R.M.* beträgt. Die Kirchenregierung war der Auffassung, daß hinsichtlich der Kinderzahl eine ähnliche Einteilung zu treffen sei, hinsichtlich der Höhe des Zuschlags der Betrag aber höher gegriffen werden muß. Wie aus Artikel 1

Ziff. 6 des Gesetzentwurfs zu entnehmen ist, ist der Kinderzuschlag auf 20 bzw. 30 bzw. 40 *R.M.* im Monat festgesetzt. Wie aus nachstehender Tabelle II zu ersehen ist, errechnet sich der Mehraufwand für diese Erhöhung des Kinderzuschlags auf jährlich 36 480 *R.M.* Durch Artikel 1 Ziff. 6 des Entwurfs will der neu gefaßte § 8 für ein bisher schon in Übung stehendes Entgegenkommen, daß für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Kinderzuschlag gewährt werden kann, auch die gesetzliche Regelung schaffen.

Auch die Besoldungsverhältnisse der unständigen Geistlichen sollen in ihrem Aufbau, wie ihn § 5 des bisherigen Besoldungsgesetzes vorsieht, nicht geändert werden. Während für die außerplanmäßigen staatlichen Beamten jetzt Grundgehälter in festen Sätzen ausgeworfen sind, richtet sich das Grundgehalt der unständigen Geistlichen, in das der Frauenschlag ebenfalls einzurechnen ist, nach dem Anfangsgrundgehalt der planmäßigen Pfarrer. Die Tabelle III gibt einen Überblick, wie sich darnach die Einkommensverhältnisse der unständigen Geistlichen im Vergleich zu den Bezügen der außerplanmäßigen Beamten regelt. Der für diese Erhöhung erforderliche Mehraufwand errechnet sich auf rund 61 000 *R.M.*

Schließlich ist auch an der grundsätzlichen Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge nichts geändert. Während

der Staat vorsieht, daß die Ruhegehalts- und Versorgungsempfänger zu ihren bisherigen Bezügen Zuschläge in Höhe bestimmter Prozentsätze erhalten, sollen die Ruhegehälter und die Versorgungsbezüge für die Pfarrer und ihre Hinterbliebenen wie bisher auf Grund eines Einkommensanschlages berechnet werden, in welchem als Grundgehalt derjenige Betrag einzusehen ist, den der Pfarrer haben würde, wenn bei seiner Zuruhesetzung oder bei seinem Tode dieses neue Gesetz bereits in Kraft gewesen wäre. Die Mehrausgabe für die Erhöhung der Ruhegehälter beträgt rund 52 000 *R.M.* und für die Erhöhung der Bezüge der Pfarrwitwen und -Waisen 62 000 *R.M.* Die Zusammenstellung des durch die vorgeschlagene Besoldungsregelung der Kirchenklasse erwachsenden Mehraufwands ergibt folgendes Bild:

Es sind in einem Jahr mehr aufzuwenden	
für die ständigen Geistlichen . . .	337 580 <i>R.M.</i>
„ „ unständigen „ . . .	61 312 „
„ „ Ruhestandspfarrer . . .	51 963 „
„ „ Pfarrwitwen und -Waisen .	62 000 „
„ „ erhöhten Kinderzuschläge .	36 480 „
im ganzen 549 335 <i>R.M.</i>	

Nimmt man hierzu den bei den rein kirchlichen Beamten erwachsenden Mehraufwand von rund 84 000 *R.M.*, so stellt sich die endgültige Mehrbelastung auf rund 635 000 *R.M.*, ein Betrag, von dem zu erwarten ist, daß er dauernd durch den Mehreingang an Steuern seine Deckung finden wird.



Tabelle I.

## Planmäßige Pfarrer.

1	2	3	4	5	6
Dienstjahre	Derzeitige Bezüge an Grundgehalt und Frauenzuschlag <i>R.M.</i>	a. Bezüge an Grund- gehalt u. Frauen- zuschlag bei An- gleichung an A 2c der Bad. Besold.- Ordnung	a. Die neuen erhöhten Sätze des Grund- gehalts	Zahl der Geistlichen	Jährlicher Mehr- aufwand <i>R.M.</i>
		b. Mehr gegen bisher <i>R.M.</i>	b. Mehr gegen bisher <i>R.M.</i>		
bis einschließlich 7 X 1	3 960 144 4 104	a. 4 800 b. 696	a. 4 500 b. 396	6	2 376
8 und 9 X 2	4 290 144 4 434	a. 5 200 b. 766	a. 4 800 b. 366	11	4 026
10 und 11 X 3	4 554 144 4 698	a. 5 600 b. 902	a. 5 100 b. 402	24	9 648
12 und 13 X 4	4 818 144 4 962	a. 6 000 b. 1 038	a. 5 500 b. 538	52	27 976
14 und 15 X 5	5 082 144 5 226	a. 6 400 b. 1 174	a. 5 900 b. 674	22	14 828
16 und 17 X 6	5 346 144 5 490	a. 6 800 b. 1 310	a. 6 300 b. 810	23	18 630
18 und 19 X 7	5 610 144 5 754	a. 7 200 b. 1 446	a. 6 700 b. 946	19	17 974
20 und 21 X 8	5 940 144 6 084	a. 7 500 b. 1 416	a. 7 100 b. 1 016	32	32 512
22 und 23 XI 7	6 600 144 6 744	a. 7 800 b. 1 056	a. 7 400 b. 656	19	12 464
24 und 25 XI 8	6 930 144 7 074	a. 8 100 b. 1 026	a. 7 700 b. 626	25	15 650
26 und folgende XI 8	6 930 144 7 074	a. 8 400 b. 1 326	a. 8 000 b. 926	196	181 496
			im ganzen . . .	429	337 580

Tabelle II.

## Kinderzuschlag

(1. und 2. Kind je 20, 3. Kind 30, 4. und folgende Kinder je 40 *R.M.* monatlich).

Kinderzahl	Geistliche	Kinderzuschlag	<i>R.M.</i>
1	69	× 20 =	1 380
2	89	× 40 =	3 560
3	55	× 70 =	3 850
4	33	× 110 =	3 630
5	14	× 150 =	2 100
6	4	× 190 =	760
7	1	× 230 =	230
9	2	× 310 =	620
11	1	× 390 =	390
			monatlich 16 520
			jährlich 198 240 <i>R.M.</i>
674 Kinder × 20 <i>R.M.</i> monatlich			13 480 und jährlich 161 760 <i>R.M.</i>
			Unterschied 36 480 <i>R.M.</i>

Tabelle III.

## Anständige Geistliche.

1	2	3	4
Dienstjahre	Derzeitige Bezüge <i>R.M.</i>	a. Bezüge bei Angleichung an die staatliche Befoldungsordnung A 2 der außerplanmäßigen Beamten b. Mehrbetrag gegen Sp. 2 <i>R.M.</i>	a. Vorschlag für künftige Bezüge b. Mehrbetrag gegen Sp. 2 <i>R.M.</i>
1 80 % v. X 1	Unterhaltszuschuß 1320 oder 3168	a. 4000 b. 832	a. 3600 b. 432
2 80 % v. X 1	3168	a. 4000 b. 832	a. 3600 b. 432
3 80 % v. X 1	3168	a. 4250 b. 1082	a. 3600 b. 432
4 90 % v. X 1	3564	a. 4250 b. 686	a. 4050 b. 486
5 90 % v. X 1	3564	a. 4500 b. 936	a. 4050 b. 486
6 X 1	3960	a. 4800 b. 840	a. 4500 b. 540

1874		1875		1876		1877	
Monat	Summe	Monat	Summe	Monat	Summe	Monat	Summe
Januar	100	Januar	100	Januar	100	Januar	100
Februar	100	Februar	100	Februar	100	Februar	100
März	100	März	100	März	100	März	100
April	100	April	100	April	100	April	100
Mai	100	Mai	100	Mai	100	Mai	100
Juni	100	Juni	100	Juni	100	Juni	100
Juli	100	Juli	100	Juli	100	Juli	100
August	100	August	100	August	100	August	100
September	100	September	100	September	100	September	100
Oktober	100	Oktober	100	Oktober	100	Oktober	100
November	100	November	100	November	100	November	100
Dezember	100	Dezember	100	Dezember	100	Dezember	100
Jahressumme	1200	Jahressumme	1200	Jahressumme	1200	Jahressumme	1200